



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

Bebauungsplan Nr. 4 „Das Köterfeld“, 7. Änderung und Ergänzung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 18.07.2022 die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Das Köterfeld“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Das Köterfeld“ umfasst die Flurstücke 192/15 und 192/16 der Flur 16 Gemarkung Hofgeismar und die südöstlich angrenzende öffentliche Grünfläche. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) tritt die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Das Köterfeld“ der Stadt Hofgeismar mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Coronapandemie sind aktuell die geltenden Auflagen und Regelungen einzuhalten und Termine vorab telefonisch unter 05671 999049 abzustimmen.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ veröffentlicht.

Hinweise:

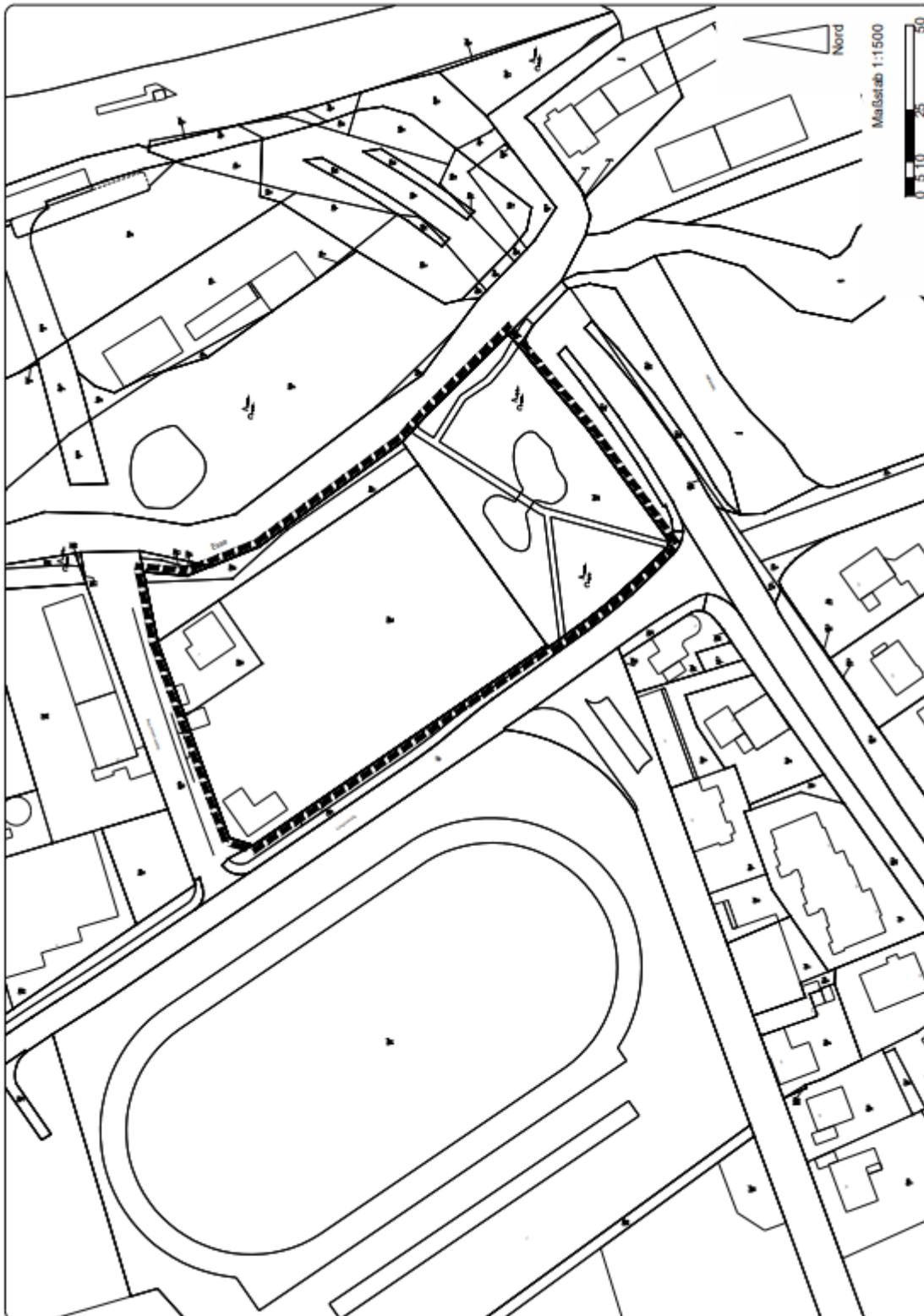
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hofgeismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Hofgeismar, 19.07.2022

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

T. Busse
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: 22.07.2022